

**Richtlinie  
des Marktes Wilhermsdorf zur Förderung der Vereine  
vom 16.04.2021**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Markt Wilhermsdorf gewährt den örtlichen Vereinen Zuschüsse und sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Dadurch wird die bedeutsame Arbeit der Vereine für das Gemeinwesen gewürdigt.
- (2) Im Rahmen des Haushaltes werden jährlich Zuschüsse für
  - die aktive Vereinsarbeit (Jahreszuschuss) und
  - die aktive Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzuschuss)bereitgestellt.
- (3) Es handelt sich hierbei um freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen des Marktes. Ein Anspruch daraus kann nicht abgeleitet werden.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Zuschüsse und sonstige Leistungen werden nur Vereinen gewährt, die ihren Sitz und ihr Wirken in Wilhermsdorf haben. Einzelne Abteilungen von Vereinen erhalten keine Zuschüsse.
- (2) Politische Parteien, Wählergruppen oder politisch tätige Vereinigungen erhalten keine Zuschüsse.
- (3) Der Verein muss gemeinnützig oder in der Gemeinde im Sinne der Gemeinschafts- und Brauchtumpflege tätig sein und mindestens 25 Mitglieder haben.

**§ 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist nur der gesetzliche Vertreter des Vereins. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Anträge müssen bis zum 31. März (Ausschlussfrist) beim Markt eingegangen sein.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen und aktive Vereinsarbeit innerhalb der Gemeinde nachweisen (z.B. durch Rechenschaftsbericht des Vorstandes).
- (3) Eine aktive Vereins- und/oder Jugendarbeit muss offensichtlich sein. Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung.

### § 4 Arten der Förderung

Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

#### 1) Zuschuss für aktive Vereinsarbeit (Jahreszuschuss)

Der Markt Wilhermsdorf fördert die aktive Arbeit der Vereine. Der Zuschuss berechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder wie folgt:

$$\frac{\text{Jahreszuschuss im gmdl. Haushalt} \times \text{Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Vereins}}{\text{Gesamtanzahl der gemeldeten Vereinsmitglieder aller Vereine}}$$

#### 2) Zuschuss für aktive Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzuschuss)

Der Markt Wilhermsdorf fördert die aktive Kinder- und Jugendarbeit der Vereine. Der Zuschuss berechnet sich für Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wie folgt:

$$\frac{\text{Jugendzuschuss im gmdl. Haushalt} \times \text{Anzahl der jugendlichen Mitglieder des jeweiligen Vereins}}{\text{Gesamtanzahl der gemeldeten jugendlichen Vereinsmitglieder aller Vereine}}$$

### § 5 Zuschüsse bei Jubiläen

Den Vereinen werden bei Jubiläen folgende Zuschüsse gewährt:

Vereine bis 50 Mitgliedern erhalten bei

- 25-jährigem Jubiläum 50 €
- 50-jährigem Jubiläum 100 €
- 75-jährigem Jubiläum 150 €
- 100-jährigem Jubiläum 300 €
- alle weiteren 25 Jahre 50 €

Vereine von 51 bis 200 Mitgliedern erhalten bei

- 25-jährigem Jubiläum 125 €
- 50-jährigem Jubiläum 250 €
- 75-jährigem Jubiläum 375 €
- 100-jährigem Jubiläum 500 €
- alle weiteren 25 Jahre 125 €

Vereine ab 201 Mitgliedern erhalten bei

- 25-jährigem Jubiläum 250 €
- 50-jährigem Jubiläum 500 €
- 75-jährigem Jubiläum 750 €
- 100-jährigem Jubiläum 1.000 €
- alle weiteren 25 Jahre 250 €

### **§ 6 Benutzung von Räumen und Flächen des Marktes Wilhermsdorf**

- (1) Die Schulturnhallen und der Bürgersaal werden den Vereinen sowie Kirchen, örtlichen Parteien, Wählergruppen oder politisch tätigen Vereinigungen auf Antrag zu einem besonderen Miet- und Nutzungsentgelt überlassen.
- (2) Die Freiflächen des Marktes (Festplatz, Bolzplatz oder Spielplätze etc.) werden den Vereinen sowie Kirchen, örtlichen Parteien, Wählergruppen oder politisch tätigen Vereinigungen auf Antrag kostenfrei überlassen.
- (3) Dies gilt nicht für kommerzielle Veranstaltungen oder für Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder festgesetzt worden sind.

### **§ 7 Zuschüsse zu Baumaßnahmen**

- (1) Zuschüsse für Baumaßnahmen werden auf formlosen Antrag im Einzelfall gewährt. Es muss nachgewiesen werden, dass alle weiteren öffentlichen Zuschüsse beantragt worden sind.
- (2) Die Baukosten müssen mindestens 10.000 € betragen. Erbrachte Eigenleistungen werden nicht anerkannt. Der Zuschuss beträgt maximal 10% der Baukosten.
- (3) Der Antrag soll rechtzeitig vor Baubeginn und vor Verabschiedung des gemeindlichen Haushaltes beim Markt eingegangen sein. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigefügt sein.
- (4) Die Kosten sind vor Auszahlung dem Markt nachzuweisen.

### **§ 8 Zuschüsse zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen**

- (1) Zuschüsse zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen werden auf formlosen Antrag im Einzelfall gewährt. Es muss nachgewiesen werden, dass alle weiteren öffentlichen Zuschüsse beantragt worden sind.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mindestens 5.000 € betragen. Erbrachte Eigenleistungen werden nicht anerkannt. Der Zuschuss beträgt maximal 10% der Anschaffungskosten.
- (3) Der Antrag soll vor der Beschaffung und vor Verabschiedung des gemeindlichen Haushaltes beim Markt eingegangen sein. Dem Antrag muss ein Angebot beigefügt sein.
- (4) Die Kosten sind vor Auszahlung dem Markt nachzuweisen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Für das Jahr 2024 müssen die Anträge bis spätestens 31.3.2024 gestellt worden sein.

Wilhermsdorf, den 28.04.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Emmert', written in a cursive style.

Uwe Emmert  
1. Bürgermeister